

Gebührenordnung
für die Städtische Musikschule Paderborn

vom 30.07.2008

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 19.06.2008 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule sind folgende Gebühren zu entrichten:

Gebühren- stufe	Unterrichtsform	Unterrichts- stunden wöchent- lich (45 Minu- ten)	Monatliche Gebühren
	I Grundstufe (Klassenunterricht)		
1	Musikalische Früherziehung	1	16,80 €
2	Musische Früherziehung	2	33,60 €
3	Musikalische Grundausbildung	1	16,80 €
	II Gruppenunterricht		
4	ab 3 Schüler	1	27,50 €
5	2 Schüler	30 Minuten	27,50 €
6	2 Schüler	1	32,25 €
	III Einzelunterricht		
7	Einzelunterricht	1	64,50 €
8	Einzelunterricht	30 Minuten	43,00 €
	IV Ergänzungsfächer		
9	a) Chor, Kammermusik, Orchester und Spielkreise		---
10	b) Theorieunterricht	1	16,80 €
11	c) Rhythmik und Tanz	60 Minuten	21,00 €
	V Musik-AG für Grundschulen		
12	1. Schuljahr	1	10,00 €
13	2. Schuljahr	1	20,00 €
14	3. + 4. Schuljahr	2	35,00 €
	VI Studienvorbereitende Ausbil- dung		
15	Einzelunterricht Hauptfach	60 Minuten	60,00 €
16	+ Theorie	1	

17	Einzelunterricht Hauptfach	90 Minuten	80,00 €
16	+ Theorie	1	
18	Einzelunterricht Hauptfach	90 Minuten	90,00 €
16	+ Theorie	1	
19	+ Einzelunterricht Nebenfach	30 Minuten	
20	VII Überlassung von Instrumenten Über eine evtl. Befreiung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Schulleiter		10,00 €

§ 2

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig sind bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern deren Eltern, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern diese selbst, wenn sie kein ausreichendes Einkommen haben, deren Unterhaltspflichtige.
- (2) Daneben ist der Anmeldende (§ 1 Schulordnung) gebührenpflichtig.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Gebührenbescheides an einen der Gebührenpflichtigen.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren werden zusammenfassend als Jahresgebühr festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen an die Stadtkasse Paderborn zu entrichten. Über Höhe und Fälligkeit der Gebühr wird dem Gebührenpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zugestellt, der ggfls. auch abweichend von der zusammenfassenden Jahresgebühr anteilige Gebühren bei nicht ganzjähriger Unterrichtsteilnahme regelt.
- (2) Wird der Unterricht - auch nach erfolgter Abmeldung - bis zum nächstmöglichen Abmeldetermin nicht besucht, so befreit dies nicht von der für den maßgebenden Zeitraum festgesetzten Gebühr. Die Gebührenpflicht endet erst mit dem Ausscheiden bzw. der Entlassung aus der Schule.

§ 4

Mehrfächerermäßigung

Belegt eine Schülerin/ein Schüler mehrere gebührenpflichtige Fächer und übersteigt die Summe der nach § 1 anteiligen zu entrichtenden Unterrichtsgebühren den Satz für 1 Wochenstunde Einzelunterricht, so ermäßigt sich der diese Summe übersteigende Betrag um 50 %. Dabei gilt als Monatsgebühr 1/12 und als Wochengebühr 1/52 der Jahresgebühr. Die Belegung mehrerer gebührenpflichtiger Fächer durch eine Schülerin/einen Schüler ist generell nur bei besonderer musikalischer Begabung möglich. Diese ist mindestens einmal pro Kalenderjahr durch eine Prüfung/ein Vorspiel nachzuweisen.

§ 5**Geschwisterermäßigung/Gebührenbefreiung**

- (1) Geschwisterermäßigung bzw. Gebührenbefreiung wird gewährt, wenn 2 oder mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit Schülerin bzw. Schüler der Städtischen Musikschule sind.
- (2) Die Geschwisterermäßigung beträgt für das 2. Kind 25 %, und für das 3. Kind 50 %. Für alle weiteren Kinder werden Gebühren nicht erhoben. Die Schülerin bzw. der Schüler, für den die höchsten Gebühren zu zahlen sind, gilt dabei als erstes, die Schülerin bzw. der Schüler mit dem nächsthöheren Gebührensatz als zweites Kind.
- (3) Die Ermäßigung/Befreiung gilt nicht für die Überlassung von Instrumenten.

§ 6**Ermäßigung bei geringem Familieneinkommen**

- (1) Gebührenpflichtigen mit geringem Einkommen können die Unterrichtsgebühren ganz oder teilweise erlassen bzw. ermäßigt werden. Anträge sind jeweils für ein Kalenderjahr schriftlich mit Angabe der zeitnahen Einkommensverhältnisse an die Musikschule zu richten. Die Ermäßigung/Befreiung wird erst ab dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens bzw. der Antragstellung gewährt. Eine rückwirkende Ermäßigung/Befreiung ist nicht möglich. Die Ermäßigung/Befreiung gilt nicht für die Überlassung von Instrumenten. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird - falls nicht anders nachgewiesen – die gesetzliche Werbungskostenpauschale abgezogen.
- (2) Die Ermäßigung wird nur für ein gebührenpflichtiges Unterrichtsfach pro teilnehmendem Kind gewährt. Für weitere gebührenpflichtige Fächer ist eine Ermäßigung nur bei besonderer musikalischer Begabung zulässig. Diese ist mindestens einmal pro Kalenderjahr durch eine Prüfung/ein Vorspiel nachzuweisen.
- (3) Die Ermäßigung beträgt bei einem:

<u>Bruttojahreseinkommen</u>	<u>Ermäßigungssatz</u>
bis 12.500,00 Euro	100 %
über 12.500,00 Euro – 15.500,00 Euro	75 %
über 15.500,00 Euro – 18.500,00 Euro	50 %
über 18.500,00 Euro	0 %

§7**Reihenfolge der Ermäßigung**

Die Ermäßigung wird in folgender kumulierender Reihenfolge gewährt:

1. Ermäßigung nach § 4 (Mehrfächerermäßigung),
2. Ermäßigung nach § 5 (Geschwisterermäßigung),
3. Ermäßigung nach § 6 (Ermäßigung bei geringem Familieneinkommen).

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2008 in Kraft, frühestens am Tage nach ihrer Bekanntmachung. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Städtische Musikschule Paderborn vom 01.01.2006 außer Kraft.

frühere Fassung